

Personalrat der Lehramtsanwärter\*innen (PR-LAA)

An

Yamina Ifli  
Jörg Textor

Adresse	Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin
Zimmer	1 A 24
Telefon	(030) 90 227 6752
E-Mail	<a href="mailto:mail@pr-laa.de">mail@pr-laa.de</a>

Datum	17.04.2020
-------	------------

## **Stellungnahme zur geplanten Sonderverordnung vom 09.04.2020**

Sehr geehrte Frau Ifli, sehr geehrter Herr Textor,

wir als Personalrat der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben uns mit der geplanten Änderungsverordnung für die VSLVO der Senatsverwaltung vom 09.04.2020 auseinandergesetzt und haben dazu folgende Anmerkungen und Fragen:

### **zu §6 Absatz 7 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes):**

LAA aller Semester muss ermöglicht werden, das Referendariat auf Antrag freiwillig zu verlängern. Die meisten LAA wollen sicherlich so schnell wie möglich ihre Ausbildung beenden. Jedoch gibt es einige, die sich aufgrund von Überforderung und fehlender Praxis in dieser herausfordernden Zeit nicht in der Lage sehen, ihre Ausbildung in der angedachten Ausbildungszeit zu beenden.

### **zu §14 (Unterrichtsbesuche):**

In Ihrem Schreiben vom 2.4.2020 "Coronapandemie - Maßnahmen für den VD Schreiben 2" wurde das Wegfallen der Mindestanzahl der UB thematisiert. Dies muss auch in die Sonderverordnung aufgenommen werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

“(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter **und**; führen diese in die

Unterrichtspraxis ein. ~~und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars.~~ Sie sollen die zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter **auf deren Wunsch im Unterricht besuchen, sofern die organisatorischen Möglichkeiten das zulassen.** ~~mindestens je zweimal in den ersten beiden Ausbildungsjahren besuchen,...~~ Der Rest des Absatzes müsste gestrichen werden.

Weiterhin bitten wir Sie in diesem Zusammenhang, die alternativen Formate zu den Unterrichtsbesuchen zu konkretisieren. Wir fordern dahingehend einheitliche Regelungen und einen transparenten Umgang durch die Seminarleitungen, damit LAA gleiche Bedingungen zur Gutachtenerstellung gemäß §15 VSLVO vorfinden.

In Anbetracht der besonderen Situation für LAA im 3. Semester halten wir es für unangebracht, auf die Durchführung der noch ausstehenden UB zu bestehen. Diese müssen ersatzlos entfallen und die entsprechenden Gutachten auf Grundlage der vorangegangenen Leistungen erstellt werden. Das Bestehen auf UB ist nicht zielführend, der organisatorische Aufwand wird an den einzelnen Schulen kaum realisierbar sein. Zumal Schule, Kollegium und Schülerschaft sich auf diese besonderen Verhältnisse erst einstellen müssen und ohnehin schon eine außerordentlich hohe Belastung gegeben ist. Hinzu kommt, dass einige LAAs bereits in weniger als 4 Wochen geprüft werden.

### **zu §21 Nachteilsausgleich (LAAs mit Kindern):**

LAA mit Kindern sind in dieser Ausnahmesituation aufgrund der Kita- und Schulschließung besonders belastet. Es stellt sich uns daher die Frage, wie Sie sicherstellen, dass den LAAs mit Kindern sowohl bei der Staatsprüfung als auch im Vorbereitungsdienst allgemein keine Nachteile gegenüber LAA ohne Kinder entstehen?

Wir fordern daher die Aufnahme folgender Formulierung als Absatz 2:

„(2) Die besonderen Belastungen, die durch die Schulschließungen aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen fehlenden Unterrichtspraxis entstanden sind, sind bei allen Beurteilungen, Bewertungen und Prüfungsleistungen gemäß § 15, 16, 17, 22 und 26 VSLVO angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen oder zur Risikogruppe gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts gehören.“

### **zu §22 Kolloquien:**

Für das Kolloquium fordern wir einen **transparenten Erwartungshorizont mit konkreten Bewertungskriterien** unter einheitlichen Vorgaben zu

- der zeitlichen Verteilung der Kolloquiumsbestandteile sowie
- der Gewichtung der Kolloquiumsbestandteile bei der Notenbildung.

Die LAA wurden während des Vorbereitungsdienstes nicht auf ein Kolloquium vorbereitet, sondern auf eine unterrichtspraktische Prüfung. Ein transparenter und einheitlicher Erwartungshorizont ist

für alle LAA daher unerlässlich.

Weiterhin stellen sich uns folgende Fragen im Zusammenhang mit dem Kolloquium:

- Was beinhaltet der Einführungsvortrag?
- Welche Medien sind erlaubt?
- Wie kann der Zugang zu Fachliteratur gewährt werden, wenn Bibliotheken weiterhin geschlossen bleiben?
- Was passiert bei technischen Problemen, wenn die Kolloquien per Videokonferenz stattfinden?

### **zu § 26 Wiederholungsprüfung:**

Wir empfinden es als ungerecht, dass die Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der Staatsprüfung in Form eines Kolloquiums stattfinden muss. Sollte der Schulbetrieb im kommenden Semester wieder laufen, fordern wir, dass es den LAA möglich sein sollte, die Staatsprüfung auf Wunsch auch in Form einer unterrichtspraktischen Prüfung zu wiederholen. Nach §16 (9) der VSLVO ist es bei Modulprüfungen schließlich auch möglich, sich ein anderes Prüfungsformat für die Wiederholungsprüfung zu wählen: "Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden."

Bitte berücksichtigen Sie unsere Anmerkungen in der geplanten Sonderverordnung!

Wir freuen uns auf die weitere konstruktive Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Jannike Blockus

Vorsitzende des PR LAA